

Unterrichtswesen im allgemein

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz**

Band (Jahr): **1/1887 (1889)**

PDF erstellt am: **21.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1309>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

B. Kantonale Gesetze und Verordnungen.

I. Unterrichtswesen im allgemeinen.

a) Staatsverfassungen.

4. 1. Verfassung des Kantons Glarus. (Erlassen von der Landsgemeinde am 22. Mai 1887. Gewährleistet durch Bundesbeschluss vom 29. Juni 1887.)

Art. 6. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unverletzlich.

Niemand darf zur Teilnahme an einer Religionsgenossenschaft oder an einem religiösen Unterricht, oder zur Vornahme einer religiösen Handlung gezwungen, oder wegen Glaubensansichten mit Strafen irgend welcher Art belegt werden.

Über die religiöse Erziehung der Kinder bis zum erfüllten 16. Altersjahr verfügt, im Sinne vorstehender Grundsätze, der Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt.

Die Ausübung bürgerlicher oder politischer Rechte darf durch keinerlei Vorschriften oder Bedingungen kirchlicher oder religiöser Natur beschränkt werden.

Die Glaubensansichten entbinden nicht von der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten.

Niemand ist gehalten, Steuern zu bezahlen, welche speziell für eigentliche Kultuszwecke einer Religionsgenossenschaft, der er nicht angehört, auferlegt werden. Die nähere Ausführung dieses Grundsatzes ist der Bundesgesetzgebung vorbehalten (Bundesverfassung Art. 49).

Art. 18. Der Staat fördert nach Möglichkeit die Volksbildung. Das Schulwesen ist, unter Aufsicht und kräftiger Beihilfe des Staates, Sache der Gemeinden.

Der Primarschulunterricht steht ausschliesslich unter staatlicher Leitung; er ist obligatorisch und unentgeltlich.

Der Staat übt auch die Obergewalt über das höhere Schulwesen aus.

Er unterstützt ferner die Gemeinden bei Errichtung und Erhaltung der in Art. 78 benannten Schulen mit Beiträgen.

Art. 19 l. 4. Der Staat leistet den Armenpflegen angemessene Beiträge an die Kosten der Versorgung armer Geisteskranker, bildungsfähiger Blinder und Taubstummer, sowie armer, sittlich verwahrloster und geistesschwacher Kinder in geeigneten Anstalten.

Art. 25. Für alle Beamten und Bedienstungen, sowohl im Kanton als in den Gemeinden, besteht eine Amtsdauer von drei Jahren, nach deren Ablauf indessen die Wiederwahl unbedingt freisteht.

Art. 27. Entlassungen oder Entsetzungen von Beamten oder Bedienstungen können nur in den vom Gesetze vorgesehenen Fällen und in den durch dasselbe vorgeschriebenen Formen stattfinden.

Dagegen steht das Recht zeitweiliger Einstellung (Suspension) gegenüber allen Angestellten und Bediensteten der ihnen unmittelbar übergeordneten Behörde zu.

Art. 31. Die Landsgemeinde, als die Versammlung aller stimmberechtigten Landesbewohner, ist die souveräne Behörde des Kantons. Das Erscheinen an derselben ist für jeden Stimmberechtigten Bürgerpflicht.

Art. 48. Der Regierungsrat, bestehend aus dem Landammann als Präsident, dem Landesstatthalter als Vizepräsident und 5 Mitgliedern, wird von der Landsgemeinde gewählt und ist die oberste Vollziehungs- und Verwaltungsbehörde des Kantons.

Art. 50. Die Geschäfte des Regierungsrates werden nach Direktionen unter die einzelnen Mitglieder verteilt. Diese Einteilung hat vor allem zum Zwecke, die Prüfung und Erledigung der Geschäfte zu fördern; wichtigere und grundsätzliche Entscheide gehen in allen Fällen vom Regierungsrat als Behörde aus.

Art. 52. Dem Regierungsrat und seiner Direktion liegt die gesamte Verwaltung des Kantons in ihren verschiedenen Beziehungen (Art. 50) ob. In die Befugnis des Regierungsrates fallen alle daherigen Geschäfte, für die durch Verfassung oder Gesetz nicht etwas Anderes bestimmt ist. Insbesondere steht ihm zu:

6. Die Leitung des Schulwesens, einschliesslich der Festsetzung der Beiträge an Schulgemeinden zur Defizitdeckung, sowie an Schulhausbauten, nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 74. Die Schulgemeinde besteht aus sämtlichen innerhalb der Gemeinde wohnenden stimmberechtigten Schulgenossen, einschliesslich der dem betreffenden Schulkreise zugeschiedenen stimmfähigen Kantons- und Schweizerbürger.

Sie beschliesst, innerhalb der gesetzlichen Schranken, über die Schulangelegenheiten ihres Kreises, hat die Aufsicht über die Verwaltung des Schulvermögens und trifft die ihr durch das Gesetz zustehenden Wahlen.

Art. 75. Die bestehenden Schulgüter dienen mit ihren Zinserträgen vorab zur Bestreitung der alljährlich wiederkehrenden Ausgaben für die Schule und dürfen weder diesem Zwecke entfremdet, noch in ihrem Bestande geschmälert werden.

Art. 76. Die Schulgemeinde ist nach Massgabe der bezüglichlichen Gesetze berechtigt, für ihre Bedürfnisse Vermögens- und Kopfsteuern zu erheben.

Mit Bezug auf Vermögenssteuern für Schulzwecke sollen für industrielle Etablissements diejenigen ihrer Inhaber, die nicht ohnehin in der Gemeinde steuerpflichtig sind, mit demjenigen Teile ihres steuerbaren Vermögens, welches das betreffende Geschäft oder ihr Anteil an demselben repräsentiert, in das Steuerregister derjenigen Gemeinde eingetragen werden, wo jenes liegt. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Wo es auf Grund der in Art. 74 enthaltenen Bestimmungen zweifelhaft erscheint, in welcher Schulgemeinde ein Niedergelassener sein Stimmrecht auszuüben und die entsprechenden Verpflichtungen zu erfüllen hat, entscheidet nach Anhörung aller Beteiligten der Regierungsrat.

Art. 77. Schulgemeinden, welche nicht imstande sind, mittelst der Zinse des Schulgutes, zuzüglich einer Vermögens- und Kopfsteuer von 1½ Fr. vom Tausend Vermögen und vom Kopf (Art. 76), die laufenden Bedürfnisse der Primarschule, nach Massgabe der Vorschriften der jeweiligen Gesetzgebung, zu befriedigen, sind berechtigt zu verlangen, dass der daherige Ausfall zu drei

Vierteilen aus der Landeskasse, zu einem Viertel von dem oder den Tagwen, welche die Schulgemeinde bilden, gedeckt werde.

Art. 78. An ausserordentliche Ausgaben der Schulgemeinden, wie Neubauten oder Erweiterung bestehender Schulhäuser, welche die staatliche Genehmigung erhalten haben, leistet der Kanton, innerhalb des gesetzlichen Rahmens, einen den Verhältnissen angemessenen Beitrag.

Die übrigen daherigen Kosten haben die betreffenden Tagwen zu bestreiten, sofern nachweislich das Maximum der Schulsteuer nicht ausreicht, um innert 5 Jahren die daherigen Kosten abzutragen.

Die Art und Höhe der Beitragsleistung des Staates an die Primar-, Sekundar-, Bezirks-, Fortbildungs- und gewerblichen Schulen regeln sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

5. 2. Verfassung des Kantons Solothurn. (Angenommen in der Volksabstimmung vom 23. Oktober 1887. Gewährleistet von der Schweiz. Bundesversammlung am 17./21. Dezember 1887.)

Art. 6. Es dürfen keine öffentlichen Stellen auf Lebenszeit verliehen werden.

Die Amtsdauer der Behörden und Beamten des Staates und der Gemeinden, soweit sie nicht durch besondere Gesetze festgestellt ist, beträgt vier Jahre.

Art. 20. Das Volk hat das Recht, folgende Wahlen zu treffen:

6. Der Gemeindevorsteher, Friedensrichter, der definitiv zu wählenden Primarlehrer in den Gemeinden.

Art. 47. Der gesamte im Kanton erteilte Unterricht steht unter der Aufsicht des Staates.

Die vom Staate und den Gemeinden errichteten und unterhaltenen Primarschulen und weiteren Unterrichtsanstalten stehen ausschliesslich unter staatlicher Leitung.

Der Besuch der öffentlichen Primarschule ist unentgeltlich und, gesetzliche Ausnahmefälle vorbehalten, obligatorisch.

Wer eine nicht vom Staate geleitete Schule oder Unterrichtsanstalt halten will, hat hiefür die staatliche Bewilligung einzuholen.

Art. 48. Die Gemeinden liefern die Lehrmittel und Schulmaterialien für die Primarschulen unentgeltlich.

Art. 49. Die Besoldung eines Primarlehrers beträgt wenigstens 1000 Fr. Von den hieraus erwachsenden Mehrkosten trägt der Staat die Hälfte. Er bezahlt die betreffende Summe an sämtliche Gemeinden im Verhältnis der nach § 51 litt. b des Primarschulgesetzes vom 3. Mai 1873 an die Gemeinden zu leistenden Beiträge.

Art. 50. Der Staat unterstützt nach Kräften die Errichtung und Erhaltung beruflicher Fortbildungsschulen und die Abhaltung landwirtschaftlicher Kurse.

Er erleichtert durch zweckentsprechende Vorkehren unbemittelten fähigen Schülern den Besuch der Bezirksschulen und der Kantonsschule.

Art. 51. Ein Erziehungsrat von 5 Mitgliedern, dessen Befugnisse vom Kantonsrate festgesetzt werden, wird dem Erziehungs-Departement beigegeben.

Art. 68, l. 4. Der Staat fördert nach Kräften die freiwillige Armen- und Krankenpflege und die berufliche Ausbildung armer Kinder.

Art. 72. Der Staat schützt und fördert die Interessen des Handels, der Industrie und der Gewerbe, unter Anderm durch eine zweckmässige Einrichtung des Lehrlingswesens.

Art. 73. Der Staat unterstützt:

1. Das gewerbliche und landwirtschaftliche Vereins- und Genossenschaftswesen.

Art. 81. 10. Das Lehrerseminar ist mit der Kantonsschule zu vereinigen und diese selbst in ihrer Einrichtung zu vereinfachen.

II. Primarschulen.

a) Verordnungen.

6. 1. **Unterrichtsplan für die Primarschulen des Kantons Schwyz.** (Erlass des Erziehungsrates vom 30. März 1887.)

Der Erziehungsrat des Kantons Schwyz,
in Ausführung des § 98, Ziffer 2, lit. f der Organisation des Volksschulwesens
des Kantons Schwyz vom 26. Oktober 1877 und 18. Juli 1878,

beschliesst:

§ 1. Der Unterricht in den Primarschulen des Kantons Schwyz muss nach Massgabe des folgenden Planes erteilt werden:

I. Religionsunterricht. Der Unterricht im Katechismus ist ein obligatorisches Fach für alle Schüler katholischer Konfession; es muss derselbe in jeder Klasse wöchentlich wenigstens 1 Stunde erteilt werden. Die Bestimmung des oder der Unterrichtsbücher und die Verteilung des Unterrichtsstoffes auf die verschiedenen Schulklassen ist Sache der hochw. Pfarrämter, bezw. der zuständigen kirchlichen Behörden.

Für den Unterricht in der biblischen Geschichte gelten folgende Vorschriften:

Erster Kurs. Unterricht von Gott und Pflichten gegen Gott, veranschaulicht mit einschlägigen biblischen Begebenheiten, nach Massgabe des Schulbuches.

Zweiter Kurs. Einzelne Erzählungen aus dem neuen Testament, nach Massgabe des Schulbuches.

Dritter Kurs. Einzelne Erzählungen aus dem alten und neuen Testament, nach Inhalt des Schulbuches.

Vierter bis siebenter Kurs. Die biblische Geschichte soll im vierten, fünften, sechsten und siebenten Kurse nach dem Handbuche, unter passender Verteilung des Stoffes, vollständig durchgenommen werden.

II. Lesen. Erster Kurs. 1) Vorübungen für Bildung der Sprachwerkzeuge und des Gehörs.

2) Leseunterricht nach Massgabe des ersten Schulbuches.

3) Auswendiglernen kleiner Sprüche.